

Stadtrat Baden 5401 Baden

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Stadtrat Baden
Rathausgasse 1
5401 Baden

Telefon +41 56 200 82 00
stadtrat@baden.ch
www.baden.ch



HMR:931744:003

Baden, 16. Januar 2025

Zustellung Entscheid des Stadtrats vom 13. Januar 2025

Entscheid des Stadtrats

582	13. Januar 2025	SR
6.2.0	Baubewilligungen, Vorentscheide Liegenschaft Im Ergel (Parz. 6, 3019, 4155), Baden-Dättwil, (Parz. 907, Birmenstorf); Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden-Dättwil; Baupiste für Teilrückbau Kantonsspital (KSB); Baubewilligung	Ku/ai

Bauherrschaft	Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden
Eigentümer	Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden, Ortsbürgergemeinde Baden, Rathausgasse 5, 5401 Baden
Projektverfasser	KSL Ingenieure AG, Täfernstrasse 26, 5405 Dättwil
Publikation (§ 60 BauG)	4. März bis 2. April 2024
Grundstück	Liegenschaft Im Ergel (Parz. 6, 3019, 4155), Baden-Dättwil, (Parz. 907, Birmenstorf)
Gegenstand	Baupiste für Teilrückbau Kantonsspital (KSB)
Zonierung	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeB Lärmempfindlichkeitsstufe III

Für Einzelheiten wird auf die vorliegenden Pläne und Unterlagen verwiesen.

Auf die gemäss § 60 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG, SAR 713.100) ordentliche Ausschreibung hin wurden keine Einwendungen gegen das zur Diskussion stehende Bauvorhaben erhoben.

Das Bauvorhaben bedarf gemäss § 63 BauG einer Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU). Das Departement BVU, Abteilung für Baubewilligungen, hat dem Projekt mit Verfügung vom 27. November 2024 unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen, die integrierender Bestandteil der Baubewilligung sind, zugestimmt. Die Rodungsbewilligung vom 18. November 2024 ist integrierender Bestandteil der kantonalen Verfügung.

Die Baukommission hat das Gesuch gestützt auf § 82 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden (BNO, KER 700.100) an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2024 begutachtet.

Die Prüfung des Baugesuchs ergibt was folgt:

1 Zonenkonformität

Das Vorhaben befindet sich gemäss dem Nutzungsplan zur Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden (BNO) sowohl in der Bauzone als auch in der Landwirtschaftszone. Bezüglich der kommunalen Bauzonen ist das Strassenbauvorhaben grundsätzlich zonenkonform.

Bezüglich der Landwirtschaftszone wird auf Ziff. 2.1 der kantonalen Zustimmung vom 27. November 2024 verwiesen, wonach eine Ausnahmegewilligung erteilt wird. Das Vorhaben ist somit insgesamt zonenkonform.

2 Verkehr

Die Abteilung Öffentliche Sicherheit hat das Vorhaben geprüft und beantragt folgende Auflagen:

1. Bei den Tafeln zum allgemeinen Fahrverbot sind Zusatztafeln mit dem Vermerk «Werkverkehr gestattet» anzubringen.
2. Bei der Einmündung von der Strasse Im Ergel zur Baupiste muss sichergestellt sein, dass der Werkverkehr ohne Sicherheitsrisiko einbiegen kann. Vorbehalten bleibt die Anordnung weiterer Massnahmen durch die Polizei, namentlich den Einsatz eines Sicherheits- bzw. Verkehrsdienstes auf Kosten der Bauherrschaft.

3 Gestaltung Umgebung

Nach § 79 Abs. 1 BNO sind Aussenräume so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen, entstehen. Es sind überwiegend einheimische Pflanzen zu wählen. Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.

Die Abteilung Stadtökologie hat das Vorhaben geprüft und beantragt folgende Auflagen:

1. Die Rodungen sind durch Ersatzpflanzungen zu rekultivieren. Die Rodungen und die Rekultivierung (Ersatzpflanzungen) erfolgen per Beauftragung durch das Stadtforstamt Baden. Hierfür ist mit dem Stadtforstamt Baden, Georg von Graefe (056 200 83 59), Kontakt aufzunehmen.
2. Die Wieder-Instandstellung der als Baupiste verwendeten Forstwege erfolgt wie nachfolgend ausgeführt:
 - a) Entfernung Asphalt und Verkleinerung der Wege (Rückbau der Baupiste) erfolgt durch den Bauherrn;
 - b) Wiederherstellung der Forstwege in Form der Erstellung der Kofferung und des Aufbringens der Wegbeläge erfolgt per Beauftragung durch das Stadtforstamt Baden, damit die erstellten Wege den Qualitätsanforderungen des Stadtforstamts Baden entsprechen und eine langfristige Nutzung gesichert ist bzw. Reklamationen vermieden werden.
3. Vor Baubeginn ist mit der Ortsbürgergemeinde Baden eine vertragliche Vereinbarung bezüglich der finanziellen Entschädigung und Fahrgewilligung zu treffen. Kontaktperson ist Georg von Graefe, Leiter Stadtforstamt Baden (056 200 83 59).
4. Alle Wege entlang des Waldrands sind von jeglichen Baustelleninstallationen und Ablagerungen freizuhalten und müssen passierbar bleiben.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die Abteilung Bau, das Vorhaben zu bewilligen.

Entscheid:

Der Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden, wird die Baubewilligung für eine Baupiste für den Teilrückbau Kantonsspital (KSB), (Parz. 6, 4155, Baden-Dättwil) (Parz. 907, Birmensdorf), Baden-Dättwil und Birmensdorf, gemäss den bewilligten Plänen und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen wird. Der Bau beginnt mit den Aushubarbeiten bzw. – sofern kein Aushub notwendig ist – mit jeder für sich allein baubewilligungspflichtigen Massnahme (§ 57 BauV).
2. Die Bedingungen und Auflagen der Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU), Abteilung für Baubewilligungen, vom 27. November 2024 sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Rodungsbewilligung vom 18. November 2024 bildet einen integrierten Bestandteil der kantonalen Verfügung.
3. Mit den Bauarbeiten (inkl. Erdbewegungen und Grabarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.
4. Der Baubeginn ist der Abteilung Bau vorgängig online zu melden (§ 58 Abs. 1 lit. a BauV).
5. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Bau umgehend online zu melden.
6. Für allfällige Baureklamen und Orientierungstafeln während der Bauzeit ist der Abteilung Bau rechtzeitig vor Baubeginn ein separates Gesuch einzureichen.
7. Die Arbeitszeit auf der Baustelle ist jeweils auf den Zeitraum von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr zu beschränken. Für Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten muss aus immissionsrechtlichen Gründen bei der Stadtpolizei Baden eine Spezialbewilligung eingeholt werden, die in Ausnahmefällen erteilt werden kann.
8. Bei den Rückbau- und Abbrucharbeiten sowie der Entsorgung von Bauabfällen sind die SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen» und das Mehr-Mulden-Konzept des Schweizerischen Baumeisterverbands (Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich; Tel. 044 258 81 11) zu befolgen. Die Abfälle sind auf jeden Fall zu trennen (Art. 17 Abfallverordnung VVEA, SR 814.600).
9. Bei voraussichtlich mehr als 200 m³ Fest-Rückbaumaterial ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Fachperson Gebäudeschadstoffe zur Schadstoffermittlung und Erstellung eines Entsorgungskonzepts beizuziehen, wobei das Konzept unverzüglich nach Erstellung dem Bereich Rechtsetzung und Bewilligungen einzureichen ist. Bei weniger als 200 m³ ist die entsprechende Checkliste für die Selbstdeklaration des BAFU dem Bereich Rechtsetzung und Bewilligungen rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen (Art. 16 Abs. 1b Abfallverordnung VVEA, SR 814.600). Wegleitend ist das «Modul: Bauabfälle» des BAFU, Ausgabe 2020.
10. Bezüglich Umweltschutz im Baustellenbereich sind die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20) und das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01). Ferner gilt das entsprechende Merkblatt der Stadt Baden.

11. Die Vorgaben gemäss den vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 2 (Verkehr) sowie Ziff. 3 (Umwelt) gelten als verbindlicher Bestandteil des Entscheids und sind umzusetzen.
12. Baumaterialien und Bauausführung müssen umweltschonend und für die Gesundheit verträglich sein (§ 75 BNO). Die Empfehlungen der ecobau sind als Richtlinien zu beachten (ecobau-Geschäftsstelle, Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich; info@eco-bau.ch).
13. Künstliche, himmelwärts gerichtete Lichtquellen sind verboten (§ 11 Abs. 1 Polizeireglement, KER 200). Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind sparsam und gezielt einzusetzen. Fassaden dürfen nicht an- und ausgeleuchtet werden (§ 78 BNO, KER 700.100). Das städtische Merkblatt «Lichtemissionen bei Bauvorhaben» (online abrufbar) und der darin enthaltene 7-Punkte-Plan zur Vermeidung von Lichtemissionen ist im Sinne einer Richtlinie anzuwenden.
14. Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer, Steinmann Ingenieure Geomatiker Planer, Bahnhofstrasse 40, 5400 Baden; Tel. 056 200 18 60, rechtzeitig vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung hat die Bauherrschaft alle fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen der Bauparzelle auf ihre Kosten durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.
15. Die Bauherrschaft ist für die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung verantwortlich. Widerhandlungen gegen Gesetzesvorschriften oder gegen Verfügungen der Behörden werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen mit Busse bestraft.
16. Die Baubewilligungsgebühr gemäss § 2 Abs. 1 lit. c des Gebührenreglements zur BNO (GR BNO, KER 700.102) beträgt
Publikationsgebühr (§ 10 GR BNO)

CHF 
CHF 

Total

CHF 

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 61 Abs. 1 BauV innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Richtet sich der Beschwerdeantrag gegen einen Teilentscheid eines kantonalen Departements, ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, zu richten (§ 61 Abs. 2 BauV). Die Rechtsstillstandsfristen gelten nicht (§ 28 Abs. 2 VRPG, SAR 271.200).

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst, einem Vertreter dieser Partei oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

PA an:

- Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden (A-Post+)
- KSL Ingenieure AG, Täferstrasse 26, 5405 Dättwil
- Gemeinde Birmenstorf, Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf

inkl. Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen, vom 27. November 2024 und Rodungsbewilligung vom 18. November 2024

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Klima und Umwelt
- Stadtpolizei
- Tiefbau und öffentlicher Raum
- Werkhof
- Bau, Rechtsetzung und Bewilligungen (mit Akten)

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

PA an:

- Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden (A-Post+)
- KSL Ingenieure AG, Täfernstrasse 26, 5405 Dättwil
- Gemeinde Birmenstorf, Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf

inkl. Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen, vom 27. November 2024 und Rodungsbewilligung vom 18. November 2024

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Klima und Umwelt
- Stadtpolizei
- Tiefbau und öffentlicher Raum
- Werkhof
- Bau, Rechtsetzung und Bewilligungen (mit Akten)

NAMENS DES STADTRATS

Stadttammann

Stadtschreiber

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates****1. Sitzung. Sitzung vom 20. Januar 2025****URGENSEN****28. Jan. 2025**

- 6 104.2 Baugesuch 2024-0008; Neue Baupiste plus Fristverlängerung bestehende Baupiste für Teilrückbau Kantonsspital Baden (KSB); Baubewilligung**

Bauherrschaft: Kantonsspital Baden, Im Ergel 1, 5404 Baden

Grundeigentümer: Ortsbürgergemeinde Birmenstorf, Badenerstr. 25, 5413 Birmenstorf
Einwohnergemeinde Birmenstorf, Badenerstr. 25, 5413 Birmenstorf
[REDACTED]
[REDACTED]

Projektverfasser: KSL Ingenieure, Täfernstrasse 26, 5405 Baden-Dättwil

Bauvorhaben: Neue Baupiste plus Fristverlängerung bestehende Baupiste für Teilrückbau Kantonsspital Baden (KSB)

Standort: Ötlisbergwaldstrasse + Ötlisbergweg, Parzellen Nrn. 907, 911, 916, 917, 918, 919, ausserhalb Bauzone

Weitere Bewilligungen: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

I. Sachverhalt

Das Kantonsspital Baden (KSB) plant nach Fertigstellung des Spitalneubaus den Rückbau des alten Hauptgebäudes und ersucht hierzu die Gemeinde Birmenstorf um eine Nutzungs- resp. Fristverlängerung der für den Spitalneubau geschaffenen Baupiste sowie eine Zustimmung für einen zusätzlich neuen temporären Baupistenabschnitt im Gebiet Ötlisberg. Der neue Baupistenabschnitt (im oberen Teil des Ötlisberg entlang der Gemeindegrenze) ersetzt aus logistischen Gründen einen bisherigen Baupistenabschnitt, welcher zurückgebaut wird.

Der Gemeinderat erteilte dem Kantonsspital Baden für den Spitalneubau erstmals am 19. März 2018 eine Baubewilligung für die Baupiste (plus Zustimmung zum Antrag auf Änderung des Nutzungsregimes vom 10. Dezember 2018) und genehmigte mit Entscheid vom 28. November 2022 eine ersuchte Fristverlängerung der Baubewilligung bis zum Bauende des Spitalneubaus (längstens bis Mitte 2025).

Die erneute ersuchte Fristverlängerung der bestehenden Baupiste respektive die Zustimmung für einen zusätzlichen Baupistenabschnitt für den Rückbau des alten Hauptgebäudes beinhaltet den Zeitraum während rund 3.5 Jahren von Mitte 2025 (Bauende Spitalneubau) bis Ende des Jahres 2028.

Der Gemeinderat Birmenstorf stimmt mit Protokollauszug vom 19. Februar 2024 dem Rodungsgesuch sowie der vorgenannten Nutzung zu und vereinbart mit dem Kantonsspital für die Dauer von 3.5 Jahren eine Inkonvenienzentschädigung.

Das hierfür notwendige Baugesuch inklusive Rodungsgesuch wurde während dem 4. März 2024 bis 2. April 2024 öffentlich aufgelegt (gleichzeitig mit der Stadt Baden). Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben.

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat hat Gesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen (§ 63 Abs. 1 lit. e BauG).

Das Gesuch mit Rodungsgesuch wurde im Februar 2024 durch die Stadt Baden, Abteilung Bau, dem zuständigen Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligung, des Kantons Aargau, zur Prüfung zugestellt.

Das zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligung, erteilt dem Stadtrat Baden mit Datum vom 27. November 2024 die Zustimmung, BVUAFB.24.474, mit Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1703. Die Stadt Baden, Abteilung Bau, stellt der Abteilung Bau und Planung Birmenstorf am 11. Dezember 2024 die Zustimmung zu.

II. Erwägungen

Der Gemeinderat stimmt, gestützt auf die kantonale Zustimmung sowie seinen Entscheid vom 19. Februar 2024, der ersuchten Fristverlängerung und dem Neubau eines zusätzlichen Baupistenabschnitts zu.

Nutzungsbedingungen

Für die Nutzungs- resp. Fristverlängerung der bestehenden Baupiste bzw. für die Nutzung des neuen Baupistenabschnitts gelten dieselben Nutzungsbedingungen wie bisher, namentlich der Baubewilligung des Gemeinderates Birmenstorf vom 19. März 2018 mit Zustimmung zum Antrag auf Änderung des Nutzungsregimes vom 10. Dezember 2018.

Zustimmung Grundeigentümer

Wie im Protokollauszug des Gemeinderates vom 19. Februar 2024 bereits erwähnt, sind vor Beginn der Fristverlängerung der Baupiste ebenfalls die Zustimmung der Grundeigentümer [REDACTED] Parzelle Nr. 916, und [REDACTED] Parzelle Nr. 919, einzuholen. Deren Kulturlandflächen grenzen jeweils an den Ötlibergweg (Parzelle Nr. 917) und sind von der Baupiste betroffen.

Inkonvenienzentschädigung

Der Gemeinderat Birmenstorf vereinbart mit Protokollauszug vom 19. Februar 2024 mit dem Kantonsspital für die Dauer von 3.5 Jahren eine Inkonvenienzentschädigung in der Höhe von CHF [REDACTED]. Dies entspricht anteilmässig der vorangegangenen Entschädigungen während den Jahren 2018 bis 2025.

Sanierung Fislisbacherstrasse K418

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam (wie schon beim Entscheid zur Fristverlängerung vom 28. November 2022 und im Protokollauszug vom 19. Februar 2024), dass der Kanton voraussichtlich ab zweiter Jahreshälfte 2025 mit der geplanten Sanierung der Fislisbacherstrasse K418 beginnt. Die Strasse soll dabei im Einspurbetrieb (mit Lichtsignalanlage) saniert werden. Dies kann zu Wartezeiten und Behinderungen bei der Einfahrt in die Fislisbacherstrasse führen.

Genaue Informationen zur Strassensanierung sind beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, einzuholen.

III. Entscheid

Kantonsspital Baden, Im Ergel 1, 5404 Baden, wird die

Baubewilligung

für eine neue Baupiste plus eine Fristverlängerung der bestehenden Baupiste für den Teilrückbau des Kantonsspital Baden (KSB)

unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Folgende Planunterlagen werden genehmigt (Vorbehalten in der Baubewilligung aufgeführten Änderungen/Ergänzungen):
 - Übersicht Baupiste best. / neu (Bau und Planung Birmenstorf 19.02.2024)
 - Plan zum Rodungsgesuch 1:1'000 (Stadt Baden E: 23.02.2024)
 - Situation 1:200 Plan Nr. 217100.2 /01 vom 01.12.2023
 - Querprofil 1:100 Plan Nr. /02 vom 18.09.2023
 - Normalprofil 1:100 Plan Nr. /03 vom 18.09.2023
 - Längsprofil 1:500/50 Plan Nr. /04 vom 18.09.2023
2. Die Baubewilligung erstreckt sich nur auf öffentlich-rechtliche Belange. Privatrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Durch die Erteilung der Baubewilligung und Ausübung baubehördlichen Kontrollen übernehmen die Bewilligungsbehörden und deren Vertreter keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit, statische Sicherheit, Materialeignung, Brandschutz. Es wird auf § 52 BauG des Kantons Aargau verwiesen.
4. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Vorschriften und Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Birmenstorf, deren Gemeindereglemente sowie alle weiteren Vorschriften der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu beachten.
5. Das Bauvorhaben ist nach den bewilligten Planunterlagen auszuführen. Abweichungen davon, soweit diese nicht nachstehend oder in den Plänen schon auflagenweise verlangt sind, sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates gestattet und müssen in den Plänen vermerkt werden. Erhebliche Abweichungen erfordern ein neues Baubewilligungsverfahren.
6. Die Zustimmung vom 27. November 2024, BVUAFB.24.474, mit Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1703 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau, z. Hd. Stadtrat Baden, gilt mit ihren Auflagen als integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung. Die Auflagen sind vollumfänglich zu erfüllen und fristgerecht auszuführen.
7. Die Fristverlängerung der bestehenden respektive die Nutzungsfrist des zusätzlichen Baupistenabschnitts wird von Mitte Jahr 2025 (Bauende Spitalneubau) bis Ende Jahr 2028 für 3.5 Jahre genehmigt.

8. Für die Nutzungs- resp. Fristverlängerung der bestehenden Baupiste und für die Nutzung des neuen Baupistenabschnitts gelten dieselben Nutzungsbedingungen wie bisher, namentlich der Baubewilligung des Gemeinderates Birmenstorf vom 19. März 2018 mit Zustimmung zum Antrag auf Änderung des Nutzungsregimes vom 10. Dezember 2018. Die Nutzungsbedingungen werden nachstehend aufgeführt:

- Benützung der Baupiste ausschliesslich durch am Bau eingesetzte Lastwagen und Fahrzeuge < 3.5 t mit Nutzungsbewilligung.
- Nutzungszeiten ausschliesslich von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die Vorverlegung der Nutzungszeit von ursprünglich 08:30 Uhr auf 08:00 Uhr (Änderungen Nutzungsregime vom 10. Dezember 2018) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich dadurch die Staulage auf der Badenerstrasse (Zubringer Autobahn nicht verschärft. Sollte letzteres eintreten, behält sich der Gemeinderat vor, auf den Entscheid zurückzukommen.
- Bauliche Massnahme/Schranke zur Einhaltung der Nutzungszeiten sind vor Inbetriebnahme der Baupiste zu erstellen.
- Bauherrschaft und Bauleitung werden solidarisch verpflichtet, die Sperre jeweils konsequent und zeitgerecht durchzusetzen.
- Auf der Transportpiste gilt eine maximale Geschwindigkeit von 20 km/h, was ermöglicht, diese auch gleichzeitig für den Fussgängerverkehr offen zu halten.
- Die Bauherrschaft wird bei der Zusage behaftet, vor dem Eingang zur Baupiste eine Radwaschanlage zu installieren und die Chauffeure zu deren Benutzung zu verpflichten.
- Der Gemeinderat erwartet, dass nicht nur die Baupiste, sondern auch die Fislisbacherstrasse und soweit erforderlich auch die Badenerstrasse (in Fahrtrichtung Autobahn) bei Bedarf, mindestens aber jeweils am Freitag nach Betriebsschluss gereinigt werden.
- Nach Ablauf der Frist, Wiederinstandstellung der Wald- und Flurwege (bei Ötliweg mit Einlenker Hauptstrasse nötigenfalls Erneuerung Kofferung und neuer zweischichtiger Belagsaufbau).
- Die Kosten für den Rückbau der Baupiste und die Wiederinstandstellung der Wald- und Flurwege wie auch die Rekultivierung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Grenz- und Vermessungszeichen dürfen nicht versetzt, entfernt oder beschädigt werden. Fehlende Grenzzeichen sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft durch den Nachführungsgeometer (Grundbuchgeometer, Ingenieurbüro Steinmann, Bahnhofstrasse 40, 5400 Baden) ersetzen zu lassen.

9. **Vor Baubeginn** bzw. vor der Nutzungsverlängerung ist der Abteilung Bau und Planung Birmenstorf die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer [REDACTED] Parzelle Nr. 916, und [REDACTED] Parzelle Nr. 919, zuzustellen.

10. Die vereinbarte Inkonvenienzentschädigung ist der Einwohnergemeinde vor Beginn der Fristverlängerung bzw. dem Bau des neuen Baupistenabschnitts zu überweisen.

Inkonvenienzentschädigung

CHF [REDACTED]

Es erfolgt eine separate Rechnungstellung durch die Abteilung Finanzen.

11. Es fallen folgende Prüf- und Bewilligungsgebühren an:
Baubewilligungsgebühr (3.0‰ der Bausumme)
Publikationskosten (kommunal/kantonal)

CHF [REDACTED]
CHF [REDACTED]

Jeweils zuzüglich MwSt.

Es erfolgt eine separate Rechnungsstellung durch die Abteilung Finanzen.

12. Der Abteilung Bau und Planung Birmenstorf sind jeweils mindestens zwei Arbeitstage **im Voraus** folgende Termine zur Kontrolle anzuzeigen:

- Baubeginn
- Bauvollendung

E-Mail: bau-planung@birmenstorf.ch oder Telefon: 056 201 40 65.

Dazu jeweils BG-Nr., Name der Bauherrschaft und das Bauvorhaben

13. Die Baufreigabe erfolgt nach Rechtskraft der Baubewilligung und vollständiger Bezahlung der Gebühren.
14. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Bedingungen und Auflagen dieser Baubewilligung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
15. Die Gültigkeit der Baubewilligung beträgt 2 Jahre ab Rechtskraft der Baubewilligung.
16. Rechtsmittelbelehrung
1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
 2. Gegen die Behandlungs- und Bewilligungsgebühren kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat 5413 Birmenstorf, Einwendung erhoben werden.
 3. Die Beschwerdeschrift respektive die Einwendung muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist anzugeben, wie der Regierungsrat des Kantons Aargau respektive der Gemeinderat entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
 4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingegangen.
 5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen.
 6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszüge

- Kantonsspital Baden, Im Ergel 1, 5404 Baden (Einschreiben) mit:
 - Genehmigten Planunterlagen
 - Zustimmung (BVUAFB.24.474) mit Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1703 vom 27. November 2024 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
- Kantonsspital Baden AG, [REDACTED] Projektleiter Planung Bau, 5404 Baden
- Stadt Baden, Bau, [REDACTED] Projektleiter, Rathausgasse 5, Postfach, 5401 Baden
- KSL Ingenieure AG, Täferstrasse 26, 5405 Baden-Dättwil
- Ortsbürgergemeinde Birmenstorf, Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Urs Rothlin, Vizeammann (ms teams)
- Abteilung Finanzen (CMI)
- Abteilung Bau und Planung (CMI)
- Akten (Lauf-Nr. 2024-0066)

GEMEINDERAT BIRMENSTORF



Marianne Stänz
Gemeindeammann



Manuel Brunner
Gemeindeschreiber

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

18. November 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1703

Gemeinden: Birmenstorf, Baden
Gesuchstellerin: Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden
Bauvorhaben: Baupiste für Teilrückbau Kantonsspital Baden (KSB)
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.24.474

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Für den Rückbau des alten Hauptgebäudes des Kantonsspitals Baden (KSB) soll eine temporäre Baupiste auf einer bestehenden Waldstrasse erstellt werden. Um die Zufahrt für die Rettung und Notfälle sowie die Anlieferung aufrecht zu erhalten, kann der Baustellenverkehr nicht durch das Spitalareal geführt werden. Die neue Baupiste schliesst an die bereits bestehende Baupiste an, die für den Neubau erstellt wurde (BVU.AfB.17.2260, Rodung AW.1453). Ein Teil der bestehenden Baupiste kann für den Rückbauverkehr weiterverwendet werden. Der östliche Teil der bestehenden Baupiste Nord wird bis Ende 2026 zurückgebaut.

Die neue Baupiste auf den Parzellen Nrn. 907 (Gemeinde Birmenstorf) und 6 (Stadt Baden) beansprucht 180 m Waldstrasse. Für die Baupiste ist eine temporäre Rodung im Ausmass von 1'080 m² Waldareal notwendig. Die Waldstrasse wird mit Asphalt befestigt und die Einlenker auf die bestehende Baupiste werden vergrössert. Die Waldstrasse sowie die Einlenker werden dabei auf die minimale Breite für den LKW-Verkehr ausgebaut.

Das Bauvorhaben kommt an den Rand eines Eichenwaldreservats und eines Warteraums zum Wildtierkorridor zu liegen.

Die Ersatzaufforstung im Ausmass von 1'080 m² Waldareal wird an Ort und Stelle geleistet.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk bereits Rodungen ausgeführt (Baupiste für den Neubau des Kantonsspitals, AW.1453). Bei

einer total massgeblichen Rodungsfläche von 5'399 m² wird das BAFU angehört. Mit Schreiben vom 4. November 2024 hat das BAFU positiv zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 4. März bis 2. April 2024 in der Stadt Baden und der Gemeinde Birmenstorf öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs (Zufahrt, Rettung, Notfälle und Anlieferung) des bestehenden Kantonsspitals sowie die Minimierung der Lärmemissionen für die Patientinnen und Patienten gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden Gebäude und der Verkehrsanschlüsse des Areals **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Eine Baubewilligung für die Baute ausserhalb Baugebiet kann erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahmen der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 8. März 2024 und 29. August 2024 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 3. Juni 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Baupiste kommt an den Rand eines Eichenwaldreservats zu liegen. Es müssen jedoch für die Baupiste keine Eichen gefällt werden. Weiter kommt das Projekt an den Rand des Warteraums zum Wildtierkorridor AG-R07 zu liegen. Die Baupiste wird nicht beleuchtet und soll möglichst nur tagsüber benutzt werden, damit sind kaum Auswirkungen auf den Wildtierkorridor zu erwarten.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Kantonsspital Baden AG wird für den Rückbau des alten Hauptgebäudes des KSB eine Rodung im Umfang von 1'080 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Birmenstorf	Ötlisberg	OBG Birmenstorf	907	905
Baden	Schaubiger	OBG Baden	6	175
Total				1'080

Rodungskoordinaten: 2 663 023 / 1 256 395

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 12. November 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Gemäss Antrag vom BAFU vom 4. November 2024 muss die für die Ausführung der Bodenarbeiten fachkundige Person (BBB) sicherstellen, dass die Rodungsarbeiten in Konformität mit den Anweisungen der BAFU-Publikation "Physikalischer Bodenschutz im Wald" (BAFU 2016) durchgeführt werden. Weiter sind die Auflagen zum Bodenschutz gemäss der Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 29. August 2024 einzuhalten.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 15. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Kantonsspital Baden AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'080 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2027 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Bei einem Grossteil der wiederherzustellenden Fläche handelt sich um eine Waldstrasse, welche wieder in den Zustand vor der Rodung gebracht werden muss. Die Wiederbestockung der Restflächen hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

Mit der Erstellung der neuen Teilpiste Süd soll der östliche Teil der Baupiste Nord bis am 31. Dezember 2026 rückgebaut werden.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Stadtrat Baden (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Stadtrat Baden an:

- Kantonsspital Baden AG (mit Beilagen)
- Gemeinderat Birmenstorf (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Georg Von Graefe (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Birmenstorf und Baden

Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

Erschliessung KSB-Baupiste Süd

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1703

STADT BADEN
Abteilung Bau

10. Jan. 2024



Legende:

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle

Rahel Senn
Stv. Nachführungsgeometerin Kreis Baden

Datum: 20.12.2023

Unterschrift: [Signature]

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Kantonsspital Baden AG
Im Ergel 1
5404 Baden

Datum: 4.01.2024

Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 12. November 2024

Unterschrift:

